

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR an Fraktionssitzungen des ZV VRR gem. §3 Abs. 3 VRR- Entschädigungssatzung			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	GP/XI/2026/0016	25.02.2026	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.03.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Zur Wahrung des Informationsflusses von Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, ist die Entsendung in die entsprechenden Fraktionssitzungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt mit Beginn der Wahlperiode der Verbandsversammlung Mitglieder die Teilnahme folgender Mitglieder des Verwaltungsrats der VRR AöR an Sitzungen der Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR gemäß § 3 Absatz 3 der VRR-Entschädigungssatzung:

CDU-Fraktion:

Guido Görtz

Markus Klaus

Olaf Lehne

Hans-Jürgen Petruschke

Tatjana Pfothhauer

Jamie Lee Poos
Dirk Schmidt -Waerdt
Dr. Stephan Wedding

SPD-Fraktion:

Harald Nübel

Fraktion B90/Die Grünen:

Martina Foltys-Banning

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Im Zuge der Entscheidungsfindung zu den im Verwaltungsrat der VRR AöR zu treffenden Beschlüssen erfolgt eine detaillierte Vorberatung in den Fraktionssitzungen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche keiner Fraktion im ZV VRR angehören, sind somit zunächst nicht in den Vorberatungsprozess eingebunden. Zur Sicherstellung des erforderlichen Austauschs zur Entscheidungsfindung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates fasst dieser den zuvor genannten Beschluss.